

Lizenz- und Wartungsvereinbarung

Lizenzgeber:	I-CON GmbH Nordstraße 1 31303 Burgdorf
Lizenznehmer:	Bank/Kunde
Lizenzkey:	wird per Mail mit dem Download mit der Lizenz I-CON KM2 mitgeschickt
Lizenzprodukt:	I-CON KM – Kostenmanagement Release 2.x

1. Art und Umfang des Vertrages

- 1.1. Die I-CON erbringt Pflegeleistungen für die Software, entsprechend den Vereinbarungen dieses Pflegevertrages nach dem bei Vertragsabschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für das Erbringen der vereinbarten Pflegeleistungen qualifiziert ist.
- 1.2. Voraussetzung für die Pflege ist der rechtsgültige Erwerb der Lizenzen der Software und das Anerkennen der jeweils gültigen Lizenzbestimmungen.
- 1.3. Gepflegt wird die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Kunden vorhandene Version unter Berücksichtigung der bis zum Zeitpunkt der aktuellen Pflegeleistung erbrachten und bereitgestellten bisherigen Pflegeleistungen.
- 1.4. Vom Kunden oder Dritten geänderte Software unterliegt nur dann der Pflege, soweit die I-CON der Änderung unter Hinweis auf die Änderung des Pflegevertrages schriftlich zugestimmt hat.
- 1.5. Die I-CON ist berechtigt, Subunternehmer (z. B. autorisierte Partner) mit dem Durchführen der Software-Pflege zu beauftragen.
- 1.6. Darüber hinaus gehende Leistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Sie werden nach der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste/Honorarordnung der I-CON GmbH vergütet.

2. Laufzeit des Vertrages

- 2.1. Die Laufzeit des Vertrages gilt bis zum 31.12. des Vertragsbeginnjahres zuzüglich des eventuell angebrochenen Monats bei Vertragsbeginn.
- 2.2. Der Vertrag verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, falls er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende einer Laufzeit gekündigt wird.
- 2.3. Jede Kündigung hat per Einschreiben zu erfolgen.
- 2.4. Wird der Pflegevertrag nach dessen Ablauf verlängert, gelten folgende Konditionen:
 - Innerhalb 6 Wochen nach Ablauf erfolgt Verlängerung rückwirkend ab Laufzeitende zu gleichen Konditionen.
 - Innerhalb 6-8 Wochen nach Ablauf erfolgt Verlängerung rückwirkend ab Laufzeitende zum 1,5-fachen der jährlichen Pflegevergütung
 - Nach 8 Wochen erfolgt keine Verlängerung. Der Kunde ist berechtigt, die Software zu aktuellen Konditionen neu zu erwerben.

3. Nutzungsrecht

Grundlage dieser Lizenz- und Wartungsvereinbarung sind die AGB's der I-CON, es sei denn, hier wird ausdrücklich anderes festgelegt. Wird der über das Angebot geregelte lizenzierte Umfang überschritten, hat der Lizenznehmer dies der I-CON oder, wenn ein Dritter die Software überlassen hat, diesem zu melden. Die I-CON oder der Dritte sind berechtigt, die Differenz für beide Seiten verbindlich in Rechnung zu stellen.

4. Beschränkungen

Die Software darf in keiner Weise geändert, gemischt, modifiziert oder adaptiert werden. Dies schließt auch das Disassemblieren und das Dekompilieren ein, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften und gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen zulässig ist. Die Software oder eine Kopie davon darf weder verliehen noch vermietet werden. Dies gilt auch im Zusammenhang für die Vermietung, entgeltliche oder unentgeltliche Zurverfügungstellung von definierter Systemumgebung an Dritte. Kopien des Benutzerhandbuches dürfen für kommerzielle Zwecke nicht erstellt werden.

5. Sonderregelungen für Demoversionen

Die von der I-CON überlassenen Demoversionen (Try & Buy) der Software sind ausschließlich zu Demonstrationszwecken ausgelieferte Versionen der Software und unterliegen grundsätzlich ebenfalls den Bestimmungen dieser Lizenz- und Wartungsvereinbarung. Demoversionen sind in ihrem Nutzungsrecht eingeschränkte Versionen der Software. Die I-CON gewährt dem Lizenznehmer an den Demoversionen ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich begrenztes Nutzungsrecht.

Das Nutzungsrecht ist für Demoversionen in jedem Falle auf den Zeitraum beschränkt, welcher notwendig ist, um den Einsatz der Software auf Tauglichkeit zu prü-

fen. Ohne eine spezielle anders lautende schriftliche Erklärung der I-CON ist dieser Zeitraum auf die in dem Lizenzschlüssel vermerkte Laufzeit, im Zweifelsfalle auf einen Monat, begrenzt. Die I-CON ist berechtigt, die Nutzung von Demoverversionen jederzeit ohne Angabe von Gründen zu untersagen und die Nutzungsrechte oder das Autorisierungsverfahren ganz oder teilweise zu ändern.

6. Art und Umfang der Pflegeleistungen

Falls nicht anders vereinbart, wird die I-CON folgende Pflegeleistungen erbringen:

6.1. I-CON Service für neue Programmversionen

- Bereitstellen der jeweils neuesten verfügbaren Änderungen von vorhandenen Korrekturen (Workaround, Patch, Programmkorrektur/Fix, Release) an der Software, d. h. Minor Releases (z. B. von 4.1 auf 4.2) oder Service Releases (z. B. von 4.1.a auf 4.1.b). Ausgenommen sind neue Major Releases (z. B. von 4.5.7 auf 5.0.0), welche nicht Gegenstand des ursprünglichen Pflegevertrages sind. Das Bereitstellen erfolgt automatisch per Mail.
- Bereitstellen auf Grund von Gesetzesänderungen notwendig werdende verfügbare Anpassungen der Software, soweit diese im Rahmen der eingesetzten Programme zu realisieren sind.
- Bereitstellen von verfügbaren angepassten zugehörigen Dokumentationen.
- Informationen im Internet für den Kunden über verfügbare Ergänzungen und Weiterentwicklungen der Software.
- Knowledge Base: Ein Internetsupport über eine Fehlerbeseitigungsdatenbank mit Vorschlägen zur ihrer Umgehung.

6.2. I-CON Support

- E-Mail-Support über eine spezielle E-Mail-Adresse und eine spezielle Website zur Informationsbeschaffung, Meldung und Konsultation über Probleme und Fehler mit einem Produktspezialisten.

Die Supportleistungen gliedern sich in 1st Level, 2nd Level und 3rd Level Support. Die I-CON verpflichtet sich zum Support entsprechend der im Vertrag unter Ziff. 3 getroffenen Vereinbarungen.

Der 1st Level Support beinhaltet:

- Initiale Annahme und Erfassung von Supportanfragen, Dispatcherfunktionen
- Qualifizierung der Supportanfragen in Severity Level, Prioritäten und Problemrubriken
- Unterstützung bei der Installation und Konfiguration
- Erste Problem- und Fehlerqualifikation an Hand von Konfigurations- und Protokollinformationen etc.
- Verwalten der Supportanfragen, Problemeskalation, Dokumentation

Der 2nd Level Support beinhaltet:

- Qualifizierte Problem- und Fehleranalyse durch Einsatz von Diagnostik-Werkzeugen
- Nachstellen von Problemen und Fehlersituationen unter Laborbedingungen auf Testsystemen
- Erstellen eines qualifizierten Problem-/Fehlerberichtes für den Support bzw. die Entwicklung I-CON

Der 3rd Level Support beinhaltet:

- Schnelle und umfassende detaillierte Fehleranalyse bei Problemen im Level Severity 1 und Severity 2 (siehe auch 4)
- Zügige und detaillierte Fehleranalyse bei Problemen im Level Severity 3 und Severity 4 (siehe auch 4)
- Bereitstellen von Workarounds
- Fixen von Softwarefehlern

6.3 Vor-Ort-Support

Sofern gesondert in Auftrag gegeben wird, hat der Kunde Anspruch auf Vor-Ort-Support durch einen Produktspezialisten nach Anforderung bei Problemen und Produktfehlern im Einsatzumfeld des Kunden, welche durch den Telefon- und Internetsupport nicht gelöst/behoben werden können. Der Vor-Ort-Support ist verfügbar während der Servicezeiten frühestens innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Beauftragung durch den Ansprechpartner des Kunden und wird jeweils als separater Einzelauftrag berechnet.

6.4 Fehlerklassen und Reaktionszeiten

Die I-CON wird sich um Lösung für die angezeigten Softwarefehler durch Bereitstellen von Korrekturen bemühen bzw. unterstützt den Kunden bei der Lösung von Fehlersituationen und Problemen im 3rd Level Support nach Einstufung:

Severity 1 – Critical Business Impact

Die Funktion der Software ist nicht gegeben bzw. stark beeinträchtigt oder ein Serverstillstand führt zu Betriebsunterbrechung/Nichtnutzbarkeit auf Systemen bei Kunden.

Severity 2 – Significant Business Impact

Die Software ist in seinen wesentlichen Funktionen nicht verfügbar bzw. stark beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung führt zu Fehlerfunktionen bzw. eingeschränkter Verwendbarkeit auf Systemen bei Kunden.

Severity 3 – Some Business Impact

Die Software ist in wesentlichen Funktionen beeinträchtigt, aber ein temporärer Workaround ist verfügbar oder die Software ist in untergeordneten Funktionen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung führt zu leicht eingeschränkter Verwendbarkeit in der Funktionalität auf Systemen bei Kunden.

Severity 4 – Minimal Business Impact

Eine untergeordnete Teilfunktion der Software ist beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung führt nicht zu Einschränkungen bei der Verwendung bzw. in der Funktionalität auf Systemen bei Kunden.

Die Reaktionszeiten sind:

- Severity 1 – Critical Business Impact
i. d. R. innerhalb von 24 Stunden
- Severity 2 – Significant Business Impact
i. d. R. innerhalb von 48 Stunden
- Severity 3 – Some Business Impact
i. d. R. innerhalb von 3 Arbeitstagen
- Severity 4 – Minimal Business Impact
i. d. R. innerhalb von 5 Arbeitstagen

Die Einstufung eines Problems bzw. Fehlers in eine der Klassen erfolgt durch den Support von I-CON. Die registrierten Wiederverkäufer informieren die I-CON unverzüglich über aufgetretene Fehler bzw. Problemfälle bei Endkunden.

7. Vergütung

- 7.1 Die Höhe der jährlichen Vergütung ergibt sich aus dem Pflegevertrag. Die Vergütung wird jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.
- 7.2 Die I-CON ist berechtigt, die Vergütung zu Beginn eines Vertragsjahres entsprechend der aktuellen I-CON-Preisliste anzupassen. Die I-CON teilt dem Kunden eine etwaige Änderung der Vergütung zwei Monate vorher schriftlich mit. Bei einer Erhöhung der Support- und Pflegegebühr um mehr als 10% innerhalb von 12 Monaten seit der letzten Anpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Monats vor Inkrafttreten der Gebührenanpassung zu kündigen.
- 7.3 Werden Leistungen auf Grund eines gesondert vereinbarten Einzelauftrages erbracht, ist die Vergütung das Entgelt für den Zeitaufwand der vertraglichen Leistungen. Materialaufwand wird gesondert vergütet. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten der I-CON-Mitarbeiter werden wie Arbeitszeiten vergütet. Die I-CON erstellt im Falle der Vergütung nach Aufwand monatlich nachträglich Rechnungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Vergütung nach Aufwand wird nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung und des von der I-CON unterschriebenen und vom Kunden durch Gegenzeichnung genehmigten Leistungsnachweises fällig. Der Leistungsnachweis gilt auch als genehmigt, wenn und soweit der Kunde nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Erhalt Einwände geltend macht.
- 7.4 Sämtliche Zahlungsfristen beginnen mit dem Rechnungsdatum. Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung ist der Rechnungsbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 7.5 Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist die I-CON berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an die gesetzlichen Zinsen in Höhe von 8% p. a. über dem Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
- 7.6 Spesen, welche die I-CON ihren im Rahmen dieser Leistungen eingesetzten Mitarbeitern zu zahlen hat, werden dem Kunden nach Abzug der Vorsteuern weiterberechnet. Reisekosten, Wegezeiten bzw. Zuschläge für Leistungen außerhalb der Kernarbeitszeit werden mit 50% des für den entsprechenden Mitarbeiter in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preisliste / Honorarordnung der I-CON ausgewiesenen Stunden-/Kilometersatzes vergütet.

8. Mitwirkungspflicht des Kunden bei Pflege und Support

- 8.1 Der Kunde wird die I-CON in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen. Er wird insbesondere im Rahmen seiner Möglichkeiten die I-CON nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den von der I-CON Beauftragten anhalten; zu den Unterstützungsleistungen gehört auch die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter für die eingesetzten Betriebssysteme, Mailsoftwaresysteme und verwendeten Drittkomponenten, die keine I-CON-Softwareprodukte sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden.
- 8.2 Die I-CON kann verlangen, dass der Ansprechpartner des Kunden Schulungen in der Nutzung der gepflegten Programme nachweist. Fehlermeldungen haben nur durch den Ansprechpartner oder in seiner Abwesenheit durch seinen Vertreter zu erfolgen.
- 8.3 Der Kunde wird bei Fehlermeldungen die aufgetretenen Symptome, die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und – ggf. unter Verwendung von I-CON gestellten Formularen – der I-CON einen Fehler unter Angabe von für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen, beispielsweise Anzahl der betroffenen User, Schilderung der System- und Hardwareumgebung sowie ggf. simultan geladener Drittsoftware, und Unterlagen melden; festgestellte Fehlfunktionen sind der I-CON in reproduzierbarer Form auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen.
- 8.4 Der Kunde ist verpflichtet, die von der I-CON bereitgestellten oder erhaltenen Korrekturen nach näheren Hinweisen von der I-CON einzuspielen und die von der I-CON übermittelten Vorschläge zur Fehlersuche und Fehlerbehebung einzuhalten.
- 8.5 Der Kunde ist zur ordnungsgemäßen Datensicherung verpflichtet. Insbesondere ist er verpflichtet, unmittelbar vor Einspielen oder Umsetzen einer Pflegeleistung eine Datensicherung vorzunehmen und alle im Zusammenhang mit den gepflegten Programmen verwendeten oder erzielten Daten in maschinenlesbarer Form als Sicherungskopie bereit zu halten, welche eine Rekonstruktion verlorener Daten mit vertretbarem Aufwand ermöglicht.
- 8.6 Der Kunde ist verpflichtet, einen First Level Support innerhalb seines Unternehmens einzurichten, der einen Großteil der Serviceanfragen der Softwareanwender erledigen soll. Der First Level Support muss die Serviceanfragen der Softwareanwender so weit wie möglich eigenständig erledigen und wird nur diejenigen Serviceanfragen über den vom Kunden benannten Verantwortlichen an die I-CON weiterleiten, die er selbst nicht erledigen kann.
- 8.7 Der Kunde sorgt dafür, dass den für das Durchführen der Software-Supportleistungen von der I-CON beauftragten Mitarbeitern bei separat beauftragten Vor-Ort Leistungen zu der vereinbarten Zeit freier Zugang zu dem jeweiligen Rechner und der Software gewährt wird. Der Kunde wird sicherstellen, dass während dieser Software-Supportleistungen vor Ort ein qualifizierter Mitarbeiter des Kunden am Aufstellungsort unterstützend zur Verfügung steht.
- 8.8 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist die I-CON zur Leistungserbringung nicht verpflichtet. Bei wiederholter oder schwerwiegender Pflicht-

verletzung ist die I-CON berechtigt, innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Vertragsverhältnis endet mit dem Ende des Folgemonats.

9. Datenschutz/Geheimhaltung

- 9.1 Der Kunde stellt sicher, dass die I-CON alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die IT-Sicherheit.
- 9.2 Sollte die Durchführung einer Pflegemaßnahme ohne Zugriff auf personenbezogene Daten durch die I-CON nicht möglich sein, ist der Kunde darüber informiert, dass er nach den rechtlichen Vorgaben die betroffenen Personen darauf hinzuweisen hat, dass er ihre Daten an die I-CON weitergibt oder dieser den Zugang zu ihren Daten ermöglicht. Der Kunde ist sich bewusst, dass er dafür die Einwilligung der betroffenen Personen in geeigneter Form vor der Durchführung des Pflegeauftrages einzuholen hat.
- 9.3 Der Kunde und die I-CON sind verpflichtet, alle im Rahmen des Pflegeverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu den vertraglichen vereinbarten Zwecken zu verwenden.

10. Nutzungsrechte an der Software

- 10.1 Die I-CON räumt dem Kunden an allen Korrekturen Nutzungsrechte in dem Umfang ein, wie sie an dem Programm, mit dem sie bestimmungsgemäß genutzt werden oder das sie ersetzen sollen, bestehen.
- 10.2 Das Nutzungsrecht an der Software, die durch die gelieferten Korrekturen technisch ersetzt werden, erlischt innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Kunde die gelieferten Programme produktiv einsetzt, spätestens aber einen Kalendermonat nach Eingang der gelieferten Programme beim Kunden.

11. Gewährleistung

- 11.1 Die I-CON gewährleistet, dass die Pflegeleistungen, die als Softwareprogramme gewährt werden (im Folgenden „Pflegeprogramm“ genannt), nicht mit Sachmängeln behaftet sind. Ein unerheblicher Mangel ist unbeachtlich. Voraussetzung für Gewährleistungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit oder Feststellbarkeit der Mängel.

- 11.2 Die Gewährleistungspflicht entfällt, sofern der Kunde ohne Zustimmung von der I-CON die Pflegeprogramme selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt oder in einer anderen als vertraglich vereinbarten Systemumgebung einsetzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass diese Nutzung für den gemeldeten Mangel nicht ursächlich ist.
- 11.3 Weisen die Pflegeprogramme einen Mangel im Sinne des Abs. (1) auf, hat der Kunde zunächst gegen die I-CON einen Anspruch auf Nacherfüllung oder – nach Wahl der I-CON – auf Umgehung oder Neulieferung. Zur Mangelbeseitigung gehört auch die Lieferung einer ausgedruckten oder ausdrückbaren Korrekturanweisung für die Dokumentation, soweit dies erforderlich ist.
- 11.4 Der Gewährleistung unterliegt lediglich die jeweils letzte, dem Kunden überlassene Fassung der I-CON-Software. Eine neue Fassung ist vom Kunden zu übernehmen.
- Der Kunde unterstützt die I-CON in angemessenem und zumutbarem Umfang. Hierzu gehört z. B. die Inanspruchnahme des jeweiligen Supports Dritter für die eingesetzten Betriebssysteme, Mailsoftwaresysteme und verwendeten Drittkomponenten, die keine I-CON-Softwareprodukte sind, aber zusammen mit diesen genutzt werden. Der Kunde gewährt der I-CON insbesondere angemessene Zeit und Gelegenheit zur Durchführung der Nacherfüllungsarbeiten.
- 11.5 Sofern und soweit der I-CON auch durch zweimalige Nacherfüllung eine vertragsgemäße mangelfreie Leistung nicht gelingt, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, die Pflegevergütung entsprechend herabzusetzen (Minderung) oder den Pflegevertrag zu kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ist ausgeschlossen.
- 11.6 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Die Frist beginnt mit der Überlassung der Pflegeprogramme. Ist der Kunde Kaufmann, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, wenn er die Pflegeprogramme nach Erbringung nicht unverzüglich testet und dabei erkannte Fehler meldet. Die Anzeige eines Mangels hat in angemessener Zeit, spätestens binnen 14 Tagen nach Kenntnis zu erfolgen.
- 11.7 Die Haftungsbeschränkung in Absatz (5) gilt nicht bei Vorliegen einer Garantie, arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Personenschäden sowie bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ansprüche des Kunden auf Ersatz entgangenen Gewinns sind ausgeschlossen.
- 11.8 Produkt- und andere Eigenschaftsbeschreibungen der I-CON stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien im Sinne des § 443 BGB dar. Die Parteien vereinbaren, dass eine Garantieerklärung im Sinne des § 443 BGB nur dann vorliegt, wenn die I-CON diese schriftlich unter Verwendung des Begriffes „Garantie“ und unter Befolgen der in § 477 aufgeführten Formvorschriften abgibt.
- 11.9 Stellt sich heraus, dass von der I-CON erbrachte Leistungen nicht unter die Gewährleistung fallen, trägt der Kunde die Kosten einschließlich eventuell anfallender Reisekosten und Spesen. Bei Kostenersatz durch den Kunden sind die jeweils gültigen Stunden- und Reisekostenansätze der I-CON zu Grunde zu legen.

12. Sonstiges

- 12.1 Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Nebenabreden oder Änderungen dieser Bedingungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- 12.2 Der nach diesen Bedingungen jeweils geschlossene Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Unwirksame Bestimmungen sind von den Parteien durch wirksame zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- 12.3 Der Kunde darf die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der I-CON auf Dritte übertragen.
- 12.4 Gegen Ansprüche der I-CON kann der Kunde nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig ist.
- 12.5 Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Burgdorf.
- 12.6 Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Burgdorf vereinbart. Die I-CON ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.7 Auf das Rechtsverhältnis zwischen der I-CON und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

Burgdorf, August 2010

I-CON GmbH
Nordstraße 1
31303 Burgdorf